

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall
für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Kalletal**

vom 15. Dezember 1999

**zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften
an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 28.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 09.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Kalletal entstanden ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist im Einzelfall nachzuweisen. Der Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt.
- (2) Es wird ein Regelstundensatz von 15,34 € je angefangener Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 25,56 € je Stunde überschreiten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.